

1. Änderungssatzung über die Gebühren für die touristische Nutzung des Uenglinger und Tangermünder Tores

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch den Art. 1 Kommunaländerungsgesetz vom 31. Juli 1997 (GVBl. LSA S. 721) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 6. Oktober 1997 (GVBl. LSA Seite 878), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 28. September 1998 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Die Stadt Stendal unterhält zwei touristisch genutzte Stadttore, das Uenglinger Tor und das Tangermünder Tor, als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Folgende Eintrittspreise werden erhoben:

1. Einzelkarten
 - a) Erwachsene 3,00 DM
 - b) ermäßigt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten, Azubis, Rentner, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger 1,00 DM
 - c) Kinder unter 3 Jahren frei
2. Gruppenkarten
 - a) Familien bis 7 Personen
 - 2 Erwachsene je 3,00 DM
 - jeder weitere Erwachsene 1,50 DM
 - Kinder und Jugendliche nach 1 b frei
 - b) Erwachsenengruppen ab 10 Personen je 1,50 DM
 - c) Kindergruppen nach 1 b ab 10 Personen je 0,50 DM

Die Eintrittspreise Abs. 1 und 2 gelten nur für den einmaligen Besuch am Lösungstag in der Zeit der Öffnung der Tore von Mai bis September jeweils Samstag und Sonntag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 17.00 Uhr.

3. Außerhalb der Öffnung der Tore und in der Zeit von Oktober bis April ist die Besichtigung nur nach Voranmeldung in der Stendal-Information möglich.

Für das zusätzliche Öffnen der Tore wird unabhängig von der Personenzahl ein Mindestbetrag für

Erwachsene 20,00 DM
Kinder 15,00 DM

erhoben.

Für Gruppen

- a) Erwachsene ab 15 Personen
- b) Kinder ab 30 Personen

gelten die Gruppeneintrittspreise wie in Abs. 2 b und c.

4. Führungen

Nur nach Voranmeldung, ab Gruppen von 5 Personen

a) Erwachsenengruppen 15,00 DM
b) Kindergruppen 10,00 DM

zusätzlich zum Eintrittspreis lt. Abs. 2 a-c.

§ 3

Werden Sonderausstellungen gezeigt, erhöht sich der Eintritt pro Person zusätzlich bis zu

a) Erwachsene 1,00 DM
b) Ermäßigt nach Abs. 1b 0,50 DM

§ 4

Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5

Die Gebühr wird mit Einlösung der Eintrittskarte fällig.

§ 6

Der Aufstieg in den Torturm erfolgt auf eigene Gefahr.

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 1. März 1993 außer Kraft.

Stendal, den 30. Oktober 1998


Dr. Stephan
Oberbürgermeister



Hinweis der Stadt Stendal:

Die 1. Änderungssatzung über Gebühren für die touristische Nutzung des Uenglinger und Tangermünder Tores tritt entgegen der Regelung des § 6 nicht am 1. Oktober 1998, sondern am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal (§ 6 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt) in Kraft.

Die gesetzliche Regelung geht der Satzungsregelung vor, da der Stadtrat keine rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung beschlossen hat.

Stendal, den 30. Oktober 1998


Dr. Stephan
Oberbürgermeister

